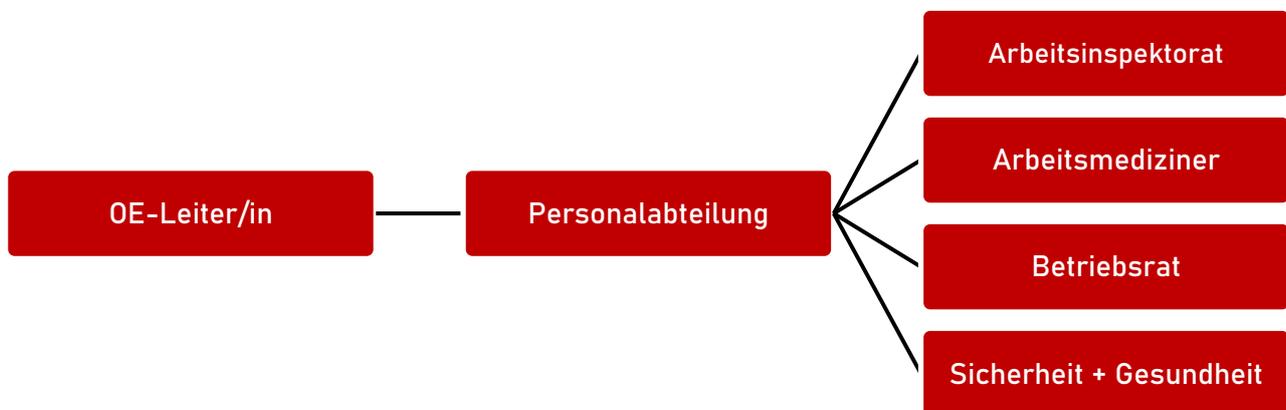


Liebe Kollegin!

Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Schwangerschaft! Dieser Leitfaden soll Ihnen als Überblick über Ihre Rechte als Angestellte der Medizinischen Universität Innsbruck im Hinblick auf Ihre Schwangerschaft dienen. Das Ziel aller Maßnahmen sollte immer Ihr Schutz und der Schutz Ihres ungeborenen Kindes sein.

Im Falle einer Schwangerschaft informieren Sie bitte Ihre/n Vorgesetzte/n. Dieser wird in der Folge die Personalabteilung in Kenntnis setzen und diese wiederum werden die Schwangerschaft an das Arbeitsinspektorat, den Betriebsrat, die Abteilung Sicherheit und Gesundheit und an den Arbeitsmediziner weiterleiten. Diese Meldung ergeht in Kopie auch an Sie.



1. Allgemeine Hinweise

Sobald eine Arbeitnehmerin den Dienstgeber über eine bestehende Schwangerschaft informiert, greifen zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen, um das Leben und die Entwicklung des Ungeborenen zu schützen. Diese gesetzlichen Vorschriften sind im Mutterschutzgesetz ([MSchG 1979](#)) verankert. Ab dem Zeitpunkt der Schwangerschaftsmeldung, besteht für die Schwangere ein Kündigungsschutz, der bis 4 Monate nach der Geburt des Kindes anhält.

Liegemöglichkeit

Der Dienstgeber ist verpflichtet werdenden Müttern ausreichende Pausen sowie das Hinlegen und Ausruhen zu ermöglichen. Eine geeignete Liege wird bei Bedarf vonseiten der Medizinischen Universität zur Verfügung gestellt (§ 8a MSchG).

Mutterschutzevaluierung

Die Medizinische Universität Innsbruck ist verpflichtet, den Arbeitsplatz einer schwangeren oder stillenden Frau so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden. Ergibt die Arbeitsplatzbeurteilung, dass Sicherheit oder Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau gefährdet ist, sind seitens der Dienststelle geeignete Schutzmaßnahmen zu veranlassen, wie z.B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Beschäftigungsbeschränkungen, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen



Leitfaden für schwangere Mitarbeiterinnen ALLGEMEIN Medizinische Universität Innsbruck

Beschäftigungsverbot (Frühkarenz). Eine etwaige Anpassung der beruflichen Aufgaben kann allerdings erst erfolgen, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt wurde.

Hinweis: Es ist oft üblich mit der Verkündigung einer Schwangerschaft zuzuwarten, da in der Frühschwangerschaft leider ein erhöhtes Risiko für Fehlgeburten besteht. Wir möchten Sie allerdings **sehr stark ermutigen**, die Schwangerschaft unverzüglich zu melden, da der Embryo/Fötus in der Frühschwangerschaft sehr sensibel ist und die Schutzmaßnahmen für Mutter und Kind erst greifen können, wenn die Schwangerschaft bekannt ist. Dies gilt ganz besonders für Frauen, die mit gefährlichen Arbeitsstoffen (Gifte, CMR, biologischen Arbeitsstoffen, infektiösem Material) arbeiten, wie es etwa im Labor oder in Bereichen mit Patientenkontakt der Fall ist.

Sollte es wider Erwarten zu einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft kommen, ist der Dienstgeber ebenfalls zu informieren. Zögern Sie in diesem Fall nicht, professionelle psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen und sich die Zeit zu nehmen, die Sie brauchen.

2. Allgemeine Beschäftigungsverbote

Werdende Mütter dürfen in den letzten **8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin** nicht beschäftigt werden (sog. Schutzfrist oder Mutterschutz). In dieser Zeit darf die schwangere Arbeitnehmerin von keinem Arbeitgeber beschäftigt werden, selbst wenn sie sich zur Arbeitsleistung bereit erklärt und gesundheitlich dazu in der Lage wäre. Auch nach der Geburt gilt eine Schutzfrist von 8 Wochen. (Eine Verlängerung der Frist ist bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zu beachten).

Schwere körperliche Arbeiten oder Arbeiten die für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind, dürfen von werdenden Müttern nicht durchgeführt werden. Dies umfasst beispielsweise (keine umfassende Auflistung, siehe MSchG 1979 § 2a):

Beschäftigungsverbot	Erklärung
Heben und Tragen schwerer Lasten	Die schwangere Dienstnehmerin darf keine Arbeiten verrichten, bei der sie regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg ohne mechanische Hilfsmittel heben muss
Arbeiten unter Einwirkung von Hitze, Kälte, Nässe	Keine Arbeiten in Bereichen < 16 °C ohne entsprechende Schutzkleidung, nur kurzfristiges Betreten von Kühlräumen (+5 °C) Hitzeeinwirkung kann durch den Arbeitsvorgang selbst entstehen, oder auch durch direkte Sonneneinstrahlung, Temperatur > 25 °C gelten als belastend und müssen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (siehe auch Arbeitsstättenverordnung AStV § 28)
Arbeiten überwiegend im Stehen	Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können: Ab Beginn der 21. Schwangerschaftswoche darf



	die Dienstnehmerin stehende Arbeiten nur mehr 4 Stunden lang täglich leisten
Nacharbeit	Keine Arbeit zwischen 20:00 - 06:00
Sonntags- und Feiertagsarbeit	
Überstunden	Höchstens 9 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche
Arbeiten mit bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist	Dazu zählen beispielsweise Infektionskrankheiten oder von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten; Tätigkeiten mit Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Blut, Stuhl, Urin, Plasma, etc.) oder mit Labortieren
Biologische Arbeitsstoffe	Betrifft Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2-4 (genauere Informationen siehe <i>Leitfaden für schwangere Mitarbeiterinnen LABOR/GESUNDHEITSBEREICH</i>)
Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr	Umgang mit spitzen und stechenden Gegenständen, Arbeiten mit Gefahr des Ausgleitens oder Abstürzens wie von Leitern, Podesten
Gesundheitsgefährdende Stoffe	Umgang mit Giften, CMR-Stoffen, organschädigenden und ätzende Substanzen, auch wenn PSA getragen wird; betrifft sämtliche H-Sätze, die mit einem 3er beginnen (H3XX), (genauere Infos siehe <i>Leitfaden für schwangere Mitarbeiterinnen LABOR/GESUNDHEITSBEREICH</i>)
Gesundheitsgefährdende Strahlen	Kein Umgang mit Röntgengeräten oder instabilen Isotopen, kein Aufenthalt in Bereichen mit ionisierender Strahlung ausgehend von radioaktiven Substanzen
Gesundheitsgefährdende, elektromagnetische Felder	

In der Praxis kann es schwierig sein den Arbeitsplatz einer Mitarbeiterin (v. a. im Labor) so umzugestalten, dass eine Exposition mit gefährlichen Arbeitsstoffen ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfalle sind immer die strengeren Sicherheitsmaßnahmen vorzuziehen und die schwangere Mitarbeiterin mit risikoarmen Tätigkeiten, wie etwa Auswertungen, Datendarstellungen oder sonstigen Dokumentationsaufgaben zu betrauen.

3. Literatur und weitere Infos

- [Mutterschutzgesetz 1979 \(MSchG 1979\)](#)
- [Kommentiertes Mutterschutzgesetz](#) (Arbeitsinspektion, abgerufen 20.02.2025)
- [Mutterschutzinfos \(Arbeitsinspektion\)](#)
- [Mutterschutz-Regelungen](#) (Arbeiterkammer)